



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 24. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. Februar 2018, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)
Abg. Claus Christian Claussen (CDU)
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)
Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)
Abg. Stefan Weber (SPD)
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)
Abg. Claus Schaffer (AfD)
Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Özlem Ünsal (SPD)
Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) - Änderung des § 258 LVwG, Schusswaffengebrauch gegen Personen -	4
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/458	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	8
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/11	
Änderungsantrag der Fraktion der AfD Drucksache 19/38	
Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/483	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/636	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/641	
3. Verschiedenes	11

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) - Änderung des § 258 LVwG, Schusswaffengebrauch gegen Personen -

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

[Drucksache 19/458](#)

(überwiesen am 26. Januar 2018)

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, Herr Grote, führt aus, der finale Rettungsschuss dürfe aus polizeilicher Sicht nur Ultima Ratio sein, um Menschen vor schwersten oder tödlichen Verletzungen zu bewahren. Eine gesetzliche Regelung dieser Materie sei auch aus der polizeifachlichen Praxis angebracht. 13 der 16 Bundesländer verfügten über entsprechende landesgesetzliche Regelungen, nur Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein nicht.

Der von der AfD vorgelegte Gesetzentwurf sei der Sache nach nicht neu, sondern entspreche dem Musterpolizeigesetz aus dem Jahre 1976, das auch in vielen Landesgesetzen entsprechend umgesetzt worden sei. Jedoch sei eine isolierte Betrachtung dieses Themas nicht sinnvoll, sondern eine umfassende Betrachtung der gesetzgeberischen Handlungserfordernisse beim Polizeirecht erforderlich. Aus diesem Grunde beinhalte der Koalitionsvertrag der Landesregierung das Vorhaben, eine Schwachstellenanalyse des Landespolizeirechts durchzuführen. In seinem Haus werde an einem umfassenden Gesetzentwurf zur Reform des Polizeirechts gearbeitet.

Auf eine Nachfrage des Abg. Schaffer zur zeitlichen Perspektive des vom Ministerium angestrebten Gesetzgebungsverfahrens führt Minister Grote aus, derzeit befinde sich der Vorgang in den Fachabteilungen des Ministeriums. Zu regeln sei ein großer Kreis an polizeirechtlichen Bestimmungen, der unter anderem die Telekommunikationsüberwachung, die Online-Durchsuchung, den Einsatz von Fußfessel und Meldeauflagen, den Einsatz verdeckter Ermittler, die Verwendung von GPS-Peilgeräten, die Nutzung von Vorratsdaten, die Regelungen für den Schusswaffengebrauch, die Aufnahme und Speicherung von Notrufen so-

wie die präventive Blutentnahme umfassten. Er könne daher keine genaue zeitliche Einschätzung dazu geben, wann ein entsprechender Gesetzentwurf seines Hauses vorliege.

Abg. Peters fragt nach der praktischen Relevanz des Themas. Es handele sich auch derzeit nicht um einen ungeregelten rechtlichen Bereich, vielmehr seien die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu Notwehr und Nothilfe einschlägig. - Minister Grote unterstreicht, es müsse eine gesamtgesellschaftliche Debatte hierzu geführt werden. Auf der anderen Seite müsse jedoch für die eingesetzten Polizeibeamten Rechtssicherheit bestehen, weil diese im Zweifelsfall eine Entscheidung über den finalen Rettungsschuss zu treffen hätten.

Abg. Schaffer zeigt sich erfreut, dass der Minister wie seine Fraktion den Bedarf für eine gesetzliche Regelung sehe. Er widerspreche jedoch dem Minister in Bezug auf die zeitliche Perspektive. Seiner Auffassung nach bestehe durchaus eine Dringlichkeit in dieser Angelegenheit. Die Veränderung der polizeilichen Einsatzpraxis durch Vorfälle wie Amokläufe und die gestiegene Terrorgefahr dürfe sich nicht nur in technischen, sondern müsse sich auch in rechtlichen Änderungen niederschlagen. Die im Strafgesetzbuch enthaltenen Regelungen zur Notwehr und Nothilfe reichten seiner Auffassung nach nicht aus, weil es einen Unterschied mache, ob es sich um einen Rechtfertigungsgrund zur Abwehr gegen einen Straftatbestand handele oder um ein polizeiliches Instrument, das gesetzlich normiert sei.

Auf die Anregung des Abg. Schaffer, die gesetzliche Behandlung des finalen Rettungsschusses aus der anstehenden Novellierung des Polizeirechts herauszulösen, meint Minister Grote, dies werde nicht funktionieren. So sei beispielsweise auch die schwierige Frage zu beantworten, ob der finale Rettungsschuss in einer entsprechenden Situation durchgeführt werden müsse oder durchgeführt werden dürfe. Seiner Überzeugung nach bedürfe die Regelung zu dieser Materie einer umfassenden gesetzgeberischen Betrachtung.

Abg. Rossa meint, der Gesetzentwurf der AfD verfehle seine Intention, weil auch im Falle der Annahme nach wie vor nach jedem Schusswaffengebrauch eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung folgen müsse. Der einzelne Polizeibeamte befände sich auch dann in einer schwierigen Situation, der strafrechtliche Prüfungsumfang bliebe unverändert. - Abg. Schaffer entgegnet, der Hintergrund des Gesetzentwurfes sei, dass die Polizeibeamten dann über eine Eingriffsbefugnis verfügten. Dies sei nicht zuletzt aus psychologischen Gründen eine enorme Hilfe für die Beamten.

Abg. Brockmann hält den Gesetzentwurf der AfD für zu kurz gesprungen. Erforderlich sei eine umfassende und in sich schlüssige Reform des Polizeirechts. Eine solche Reform sei zwingend, jedoch nicht dringend. In der Tat sei aber nicht zu bestreiten, dass die Polizeibeamten Rechtssicherheit benötigten. Er begrüße den vom Minister aufgezeigten weiteren Weg.

Abg. Rossa stellt klar, die von Abg. Schaffer beschriebene Problematik für den einzelnen Polizeibeamten werde seiner Auffassung nach von niemandem infrage gestellt. Eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang sei, wie sich der Dienstherr nach einer entsprechenden Schussabgabe verhalte. Im Rahmen einer erweiterten Fürsorge des Dienstherrn seien gegebenenfalls gesetzliche Regelungen zu schaffen, nachdem die Schwachstellenanalyse des Ministeriums vorliege. Festzuhalten sei, dass auch im Falle einer Annahme des AfD-Gesetzentwurfes die Traumatisierung der Betroffenen wie die Durchführung staatsanwalt-schaftlicher Ermittlungen im gleichen Umfang wie bei der derzeitigen rechtlichen Situation eintreten würden.

Abg. Dr. Dolgner erinnert daran, dass die Regelung des finalen Rettungsschusses im Musterpolizeigesetz durch das Olympia-Attentat in München 1972 geschehen sei. Es habe somit schon damals einen terroristischen Hintergrund gegeben. Er plädiere im Weiteren für eine gesetzliche Regelung wie in Hamburg. Dort bestehe in Bezug auf den finalen Rettungsschuss kein Weisungsrecht. Dies sei eine sehr sinnvolle Regelung.

Frau Dr. Detering, stellvertretende Leiterin der Polizeiabteilung im Innenministerium, meint, die Diskussion im Ausschuss zeige, dass es sinnvoll sei, im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes im Ministerium den Aspekt der Weisungsbefugnis in Bezug auf die Durchführung eines finalen Rettungsschusses mit zu berücksichtigen. Es sei zu berücksichtigen, dass auch bei einer Regelung des finalen Rettungsschusses die überwiegende Zahl der Fälle von Schusswaffengebrauch gegen Personen durch die bestehenden Regelungen zur Notwehr und Nothilfe abgedeckt sein werde. - Minister Grote dankt Abg. Dr. Dolgner für seinen Hinweis auf die Hamburger Regelung. Dies werde bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes mit erwogen.

Abg. Claussen erinnert daran, dass die Regelung des finalen Rettungsschusses schon seit längerer Zeit ein schwieriges Thema sei. Die Frage sei, wie man den einzelnen Polizeibeamten in einer solchen Extremsituation am besten unterstützen könne. Man könne nicht pau-

schal alle Polizeibeamten in entsprechenden Situationen straffrei stellen, die Verantwortung des Einzelnen müsse nach wie vor bestehen bleiben. Andererseits müssten der Staat und die Gesellschaft insgesamt darüber reflektieren, wie der einzelne Beamte unterstützt werden könne. Auf jeden Fall sei es richtig, die Problematik, wie von Minister Grote ausgeführt, im größeren Zusammenhang zu betrachten.

Abg. Schaffer wiederholt, seiner Auffassung nach bestehe hier zeitliche Dringlichkeit. 13 andere Bundesländer seien bereits in der Lage gewesen, gesetzliche Regelungen zu erlassen. Im Rahmen der veränderten Bedrohungssituation sei die Polizei des Landes bereits mit militärischen Waffen ausgerüstet worden. Es sei daher erforderlich, dies auch durch entsprechende rechtliche Regelungen zu unterlegen.

Abg. Wagner-Bockey meint, seit den 70er-Jahren habe sich die grundlegende Problematik des finalen Rettungsschusses nicht geändert. Ihrer Fraktion sei es ein großes Anliegen, dass man dem Polizeibeamten, der einen entsprechenden Schuss abgebe, vermittele, dass es keine Schande sei, wenn er nicht in der Lage sei, den finalen Rettungsschuss durchzuführen. Es müsse für jeden einzelnen Beamten die Möglichkeit geben, sich so zu verhalten. Auch dies müsse rechtlich geregelt sein.

Minister Grote meint, man dürfe nicht eine Formulierung in das Gesetz aufnehmen, die lediglich Alibi-Charakter habe. Die Diskussion im Ausschuss habe ihm bereits gezeigt, dass es ein sehr viel weitergehendes Thema sei, als der Vorschlag der AfD-Fraktion zeige. Er könne dem Ausschuss dennoch zusichern, im Laufe des Jahres 2018 dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Ausschuss kommt überein, spätestens im Dezember 2018 eine schriftliche Anhörung durchzuführen, in die neben dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, [Drucksache 19/458](#), gegebenenfalls auch ein bis dahin vorliegender Gesetzentwurf der Landesregierung zu dieser Materie einzubeziehen ist.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/11](#)

Änderungsantrag der Fraktion der AfD

[Drucksache 19/38](#)

(überwiesen am 29. Juni 2017)

Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 19/483](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/636](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/641](#)

hierzu: [Drucksache 19/37](#), [Umdrucke 19/43](#), [19/47](#), [19/53](#), [19/55](#),
[19/59](#), [19/67](#), [19/68](#), [19/77](#), [19/79](#), [19/80](#), [19/81](#),
[19/82](#), [19/84](#), [19/93](#), [19/94](#), [19/95](#), [19/96](#), [19/97](#),
[19/98](#), [19/103](#), [19/354](#)

Die Vorsitzende stellt fest, dass sich der Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen, [Umdruck 19/636](#), durch den nunmehr vorliegenden Änderungsantrag, [Umdruck 19/641](#), erledigt habe.

Abg. Harms begrüßt, dass die Initiative seiner Partei zur Einführung eines zusätzlichen Feiertages nun zum Erfolg geführt habe. Das in der Begründung des Antrages der Regierungskoalition, [Umdruck 19/641](#), enthaltene Argument der Einheitlichkeit im Grenzgebiet Schleswig-Holstein/Hamburg könne er nicht mittragen. Seiner Auffassung nach seien die Belastungen für Menschen und Familien in Grenzgebieten durch unterschiedliche Feiertagsregelungen beiderseits der Grenze nicht so schwerwiegend. Dies zeigten beispielsweise die Erfahrungen aus dem deutsch-dänischen Grenzgebiet. Zudem enthalte Satz 3 der Begründung des Änderungsantrages den Vorwurf, dass die Menschen im Land bisher nicht in der Lage gewesen seien, zu Fragen von Religion und Gesellschaft zu reflektieren.

Abg. Dr. Dolgner entgegnet, für die Familien im Grenzgebiet Schleswig-Holstein/Hamburg sei die Einheitlichkeit der Feiertage in beiden Bundesländern durchaus ein wichtiges Anliegen. Der 31. Oktober als Vorabend von Allerheiligen müsse seiner Einschätzung nach auch

von der katholischen Kirche unterstützt werden können. Die Ausgestaltung des Feiertages bleibe selbstverständlich dem Individuum überlassen. Die Zustimmung seiner Fraktion zu dem Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen beinhalte nicht die Zustimmung zur dort enthaltenen Begründung. Er ergänzt, dass es sich seiner Auffassung nach um eine Frage handle, die ohne Fraktionsdisziplin im Plenum abgestimmt werden solle. Er kündigt an, dass seine Fraktion ihren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, [Drucksache 19/501](#), zurückziehen werde.

Abg. von Kalben schließt sich Abg. Dr. Dolgner in Bezug auf die Relevanz einheitlicher Feiertagsregelungen in Hamburg und Schleswig-Holstein an. Feiertage sollten auch in den Familien gemeinsam gefeiert werden können. Hinzu komme die unter Umständen schwierige Betreuung der Kinder. Dies sei letztlich für ihre Fraktion mit ausschlaggebend gewesen, sich dem Vorschlag des Reformationstags als zusätzlichen Feiertag anschließen zu können. Der von Abg. Harms angesprochene dritte Satz der Begründung des Änderungsantrages beziehe sich ihrer Auffassung nach auf die gesamte Gesellschaft und sei durchaus auch kirchenkritisch gemeint. Zur Frage der Fraktionsdisziplin erklärt sie, dass ihre Fraktion geschlossen abstimmen werde.

Abg. Schaffer dankt dem SSW für die parlamentarische Initiative, die nun zu einem neuen Feiertag führe. Seine Fraktion sei von Anfang an für den Reformationstag als zusätzlichen Feiertag eingetreten. Es gehe bei diesem Tag um die kritische Auseinandersetzung mit Glaube und Religion, die Reformation habe seiner Auffassung nach den Grundstein für die Säkularisierung gelegt. Auch als Katholik könne er daher den Reformationstag als Feiertag uneingeschränkt unterstützen.

Zur Frage der Fraktionsdisziplin meint Abg. Peters, seiner Auffassung nach seien nur grundlegende ethische Fragen hiervon auszunehmen.

Abg. Claussen zeigt sich überrascht von der Interpretation des Satzes 3 der Begründung durch Abg. Harms. Er unterstütze diesen Satz ausdrücklich.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass es eine beachtliche Zahl an Bürgern gebe, die Religion für ein mythologisches Konstrukt hielten. Von diesen Menschen könne der entsprechende Satz der Begründung leicht falsch verstanden werden.

Der Ausschuss schließt somit die Beratung der Vorlagen ab. Gegen die Stimme der AfD empfiehlt er dem Landtag den Änderungsantrag der Fraktion der AfD, [Drucksache 19/38](#), zur Ablehnung.

Gegen die Stimme des SSW lehnt der Ausschuss sodann den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 19/483](#), ab.

Den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, [Umdruck 19/641](#), nimmt der Ausschuss einstimmig bei Enthaltung des SSW an.

Den so geänderten Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 19/11](#), empfiehlt der Ausschuss dem Landtag in der so geänderten Fassung einstimmig bei Enthaltung des SSW zur Annahme.

3. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:00 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin